

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 15 / Nr. 3 Wustermark, 1. August 2008

www.wustermark.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2008	3
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. P 4 Wohngebiet „Am Obstgarten“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Priort	4
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil B „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 3. Änderung der Gemeinde Wustermark.....	5
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 1. Änderung der Gemeinde Wustermark.....	6

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 28. Mai 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	10.149.550,00 EURO
in der Ausgabe auf	<u>11.047.400,00 EURO</u>

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	19.593.650,00 EURO
in der Ausgabe auf	<u>19.593.650,00 EURO</u>

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung	EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	<u>1.000.400,00 EURO</u>
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>2.400.000,00 EURO</u>

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a.) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 4

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 GO gelten sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt Beträge ab einer Höhe von mehr als 20.000 EURO.

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5 % des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen den Betrag von 50.000 € übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Beträge bis zu einer Höhe von 50.000 €.

Wustermark, 24.07.2008

gez. Drees
Bürgermeister

Einsichtnahme

Gemäß § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden

Montag:	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	8.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bereich Finanzwesen, 1. OG – Zimmer 123, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 30.07.2008

gez. Gähde
stellv. Kämmerin

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. P 4 Wohngebiet „Am Obstgarten“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Priort

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 07.05.2008 den Bebauungsplan Nr. P 4 Wohngebiet „Am Obstgarten“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit den Umweltinformationen wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Priort, Flur 5 mit einer Fläche von ca. 1,4 ha die Flurstücke 52/1, 52/2, 52/6, 52/7 (teilweise), 52/10, 52/11, 83/1, 83/2, 83/3, 84/1, 84/2 und 84/3 (teilweise).

(genaue Abgrenzung siehe Anlage – Geltungsbereich)

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. P 4 Wohngebiet „Am Obstgarten“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 02.08.2008, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wuster-

mark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

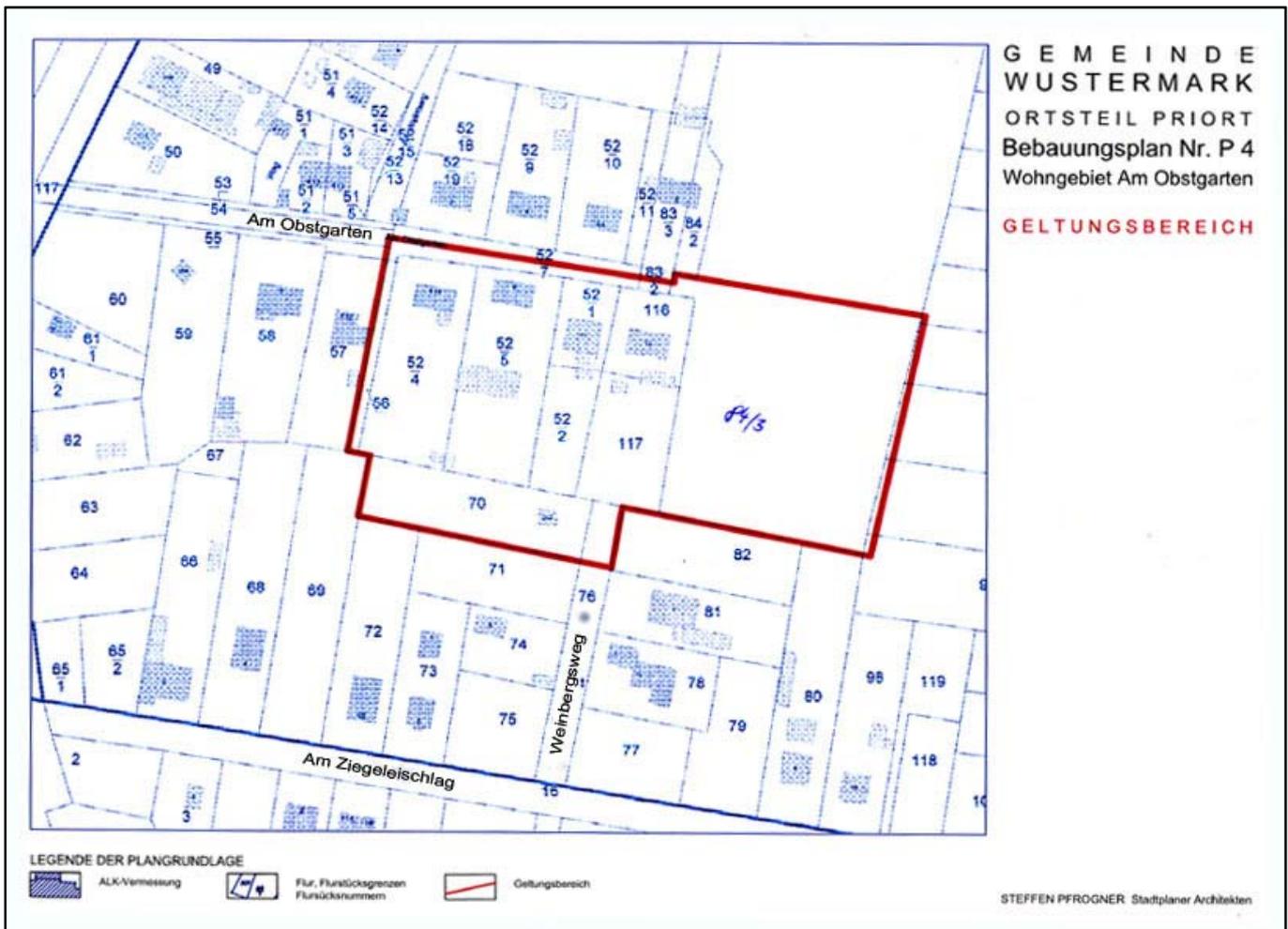
Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich



Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil B „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 3. Änderung der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 09.07.2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil B „Güterverkehrszentrum (GVZ) Wustermark“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha und besteht aus den Flurstücken 113 und 114 der Flur 21 in der Gemarkung Wustermark.

(genaue Abgrenzung siehe Anlage – Geltungsbereich)

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. W 7, Teil B „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 3. Änderung bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 02.08.2008, tritt die 3. Änderung des o. a. Bebauungsplanes in Kraft.

Anlage: Geltungsbereich

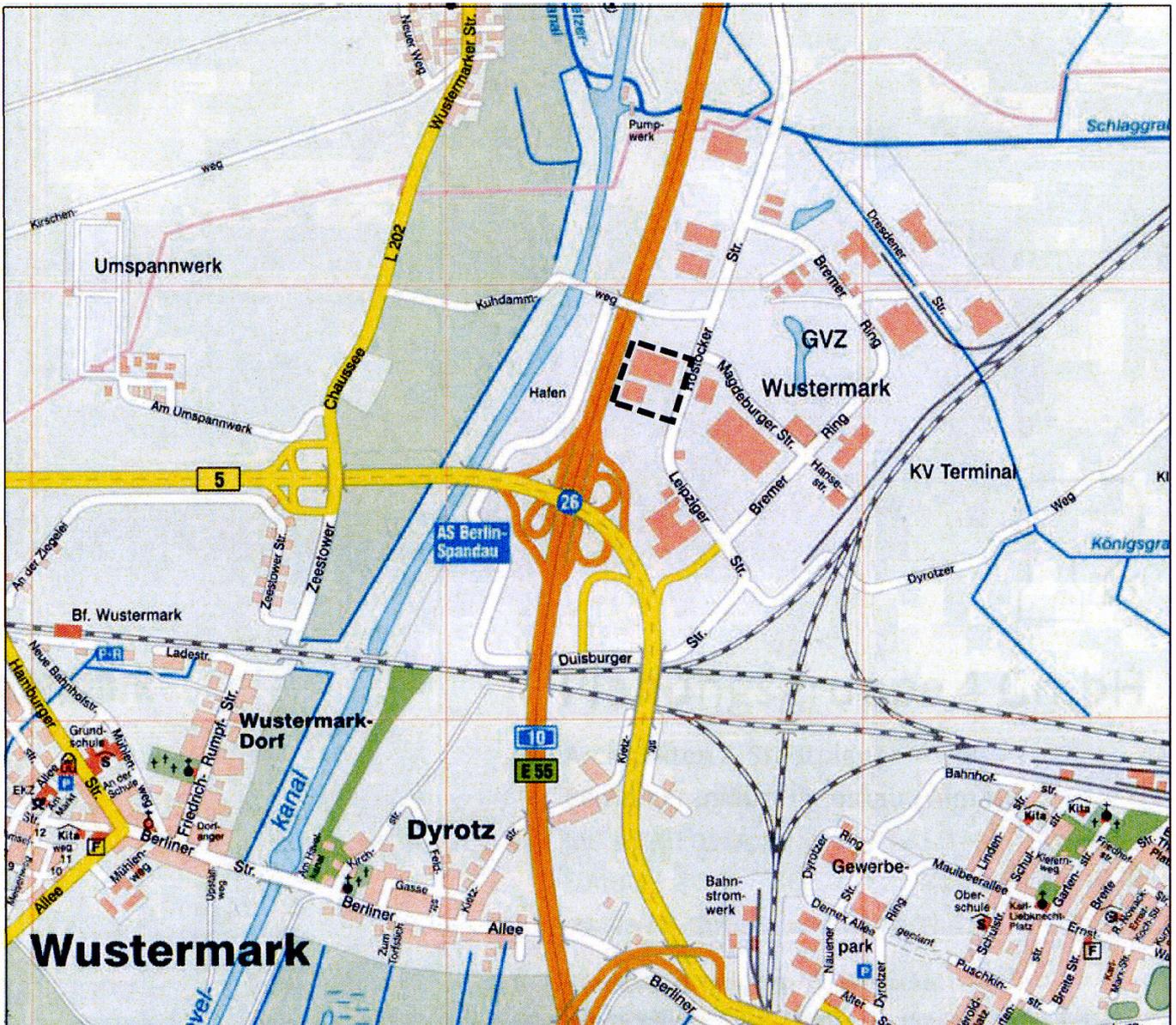
Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister



---- Geltungsbereich

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 1. Änderung der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 20.09.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum (GVZ) Wustermark“, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht zu der o. g. Bebauungsplanänderung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der o. g. 1. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 48,5 ha und bildet den südöstlichen Randbereich der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „GVZ Berlin West Wustermark“. Die Fläche wird im Osten von der Bahnstrecke des Berliner Außenringes bzw. von dem plangenehmigen Bereich des KV-Terminals begrenzt, im Süden von der Hochgeschwindigkeitsverbindung Berlin-Hannover der Deutschen Bahn AG, im Westen von der Bundesautobahn 10 bzw. von der Ortsumgehungsstraße Bundesstraße 5 und im Norden vom Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7, Teil B „GVZ Wustermark“.

(genaue Abgrenzung siehe Anlage - Geltungsbereich)

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 1. Änderung bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 02.08.2008, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

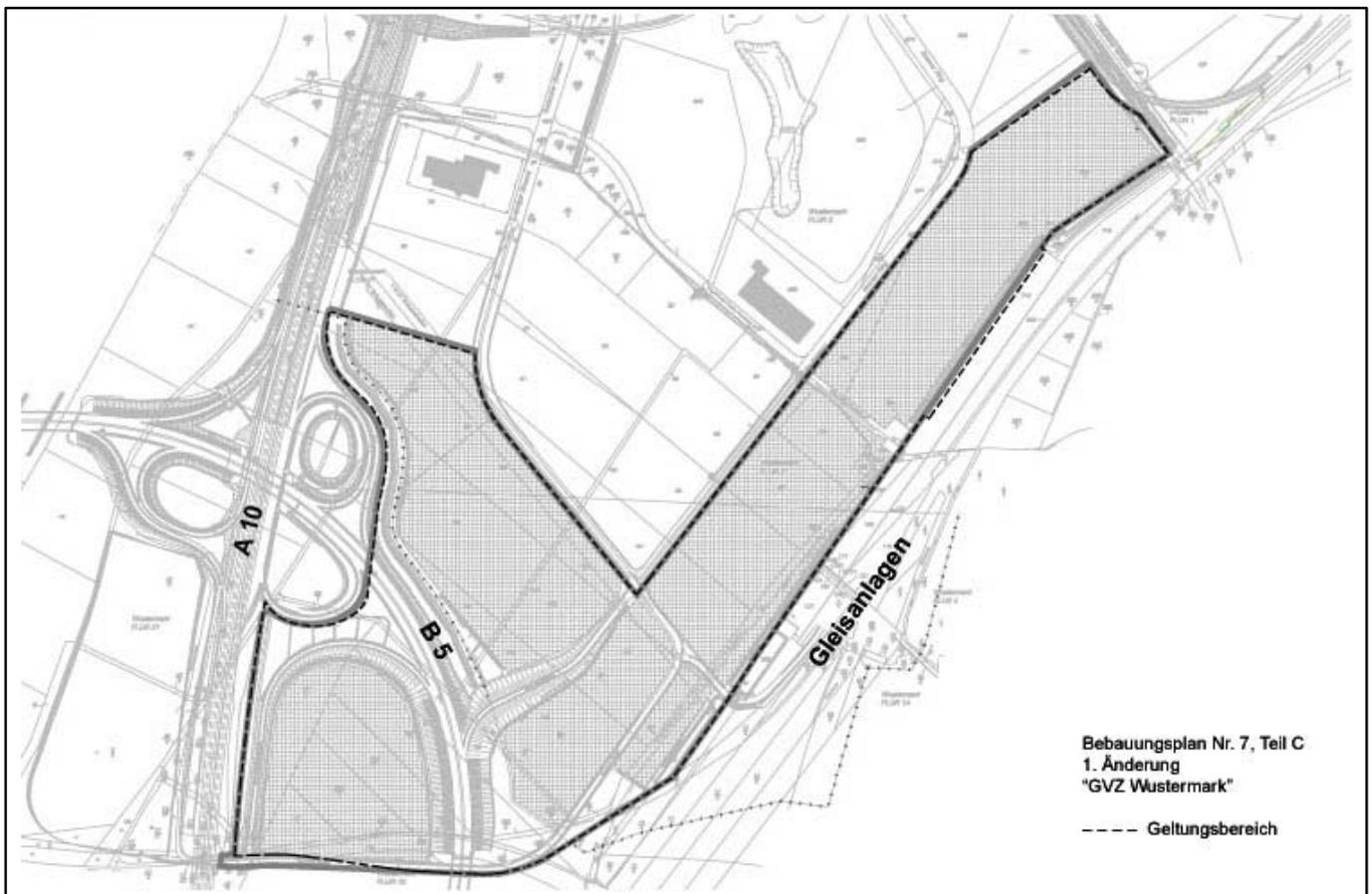
Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich



Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von zurzeit 1,45 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-